

Hamburg, den 10.08.2013

--- Rentenbeitragsrückerstattung

In Deutschland wird eine Rente bei einer Mindestbeitragszeit von 5 Jahren gewährt. Soweit diese Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt wird, verfallen die Beiträge ersatzlos. Allerdings ist unter bestimmten Bedingungen nach § 210 Absatz 3 SGB VI eine Rückerstattung der bisher in Deutschland geleisteten Rentenversicherungsbeiträge dann möglich, wenn weniger als 60 Monate in die deutsche Rentenkasse eingezahlt wurde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass man nicht das Recht der freiwilligen Versicherung in Deutschland hat. Bei ausländischen Staatsangehörigen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind insoweit Besonderheiten zu beachten. Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung ist in diesen Fällen unter anderem von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstaat des Betroffenen abhängig. Das Gemeinschaftsrecht beziehungsweise das Abkommensrecht fordern für diese Personen außerdem regelmäßig als weitere Voraussetzung, dass in der Vergangenheit bereits eine gewisse Anzahl von Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung gezahlt wurde. Erstattet wird dabei aber nur der Arbeitnehmeranteil. Die Rückzahlung kann erst zwei Jahre nach der letzten Beitragszahlung in Deutschland beantragt werden. Mit der Festlegung einer Wartezeit von mindestens zwei Jahren zwischen der letzten Beitragszahlung und der Rückerstattung soll vermieden werden, dass die Entscheidung zur Rückforderung der Beiträge voreilig getroffen wird. Denn mit der Rückzahlung erlischt auch automatisch das Versicherungskonto. Die Möglichkeit der Rentenrückerstattung besteht für Deutsche im Inland, aber in der Regel nicht für Inhaber der deutschen Staatsbürgerschaft im Ausland.

Bei Aufenthalt im Inland besteht ein Anspruch auf Rückerstattung in der Regel für:

- Versicherte, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt haben, nach Ablauf einer Wartezeit von 24 Monaten
- Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, aber keinen Anspruch auf Altersrente haben, weil die Mindestversicherungszeit von 5 Jahren nicht erfüllt wurde
- Witwen/Witwer, die keinen Anspruch auf Rente wegen Todes haben, da die 5 Jahre Mindestversicherungszeit nicht erfüllt wurde.

Die Beiträge werden in der Höhe zurückerstattet, in der sie vom Versicherten getragen wurden. Wurde danach eine Leistung in Anspruch genommen, können erst die danach gezahlten Beiträge zurückerstattet werden.

Bei Aufenthalt im Ausland besteht ein Anspruch auf Rückerstattung unter folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht keine Versicherungspflicht mehr,
- Es besteht nicht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung und
- seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht ist eine Wartefrist von 24 Kalendermonaten verstrichen.

Da für deutsche Staatsangehörige im Ausland jedoch die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung besteht, scheidet ein Antrag für diese Personengruppe regelmäßig aus. Anders nur, wenn die deutsche Staatsbürgerschaft aufgegeben wird. Wenn die 5 Jahre Wartezeit nicht erfüllt ist, kann bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Erstattung nach einer Wartefrist von 24 Monaten verlangt werden, auch wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist.

Weitere Hinweise unter:

[http://www.deutsche-
rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232658/publicationFile/43263/beitragserstattung.pdf](http://www.deutsche-
rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232658/publicationFile/43263/beitragserstattung.pdf)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Schönhöft